

## Zusatzbedingungen für die Beitragsreduzierung im Alter

### Tarif BE

#### § 1 Gegenstand

In den Tarifen A100, A103, A105, A107, A109, A80, A80B, A75, A210, A220 und in den Tarifen S101, S102, S103 kann eine Änderung der Beitragszahlung so vereinbart werden, dass sich ab dem 1.7. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, der bis dahin zu zahlende Monatsbeitrag um feste Beträge nach folgender Tabelle vermindert:

| vollendetes Lebensjahr | Einfachbetrag der monatlichen Beitragsreduktion insgesamt |
|------------------------|---|
| 65.                    | 1,00 EUR  |
| 68.                    | 1,10 EUR  |
| 73.                    | 1,20 EUR  |
| 78.                    | 1,30 EUR  |
| 83.                    | 1,40 EUR  |
| 88.                    | 1,50 EUR  |
| 93.                    | 1,60 EUR  |
| 98.                    | 1,70 EUR  |

Der Reduktionsbetrag kann – unter Beachtung der Begrenzung nach § 3 – in Vielfachen des obigen Einfachbetrages vereinbart werden.

#### § 2 Abschlussfähigkeit

Die Beitragsreduktion im Alter kann für Personen vereinbart werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 3 Höhe des zu vereinbarenden Reduktionsbetrages

Bei Abschluss der Vereinbarung über die Beitragsreduktion im Alter oder späteren individuellen Änderungen der Vereinbarung über die Beitragsreduktion im Alter ist die Höhe des zu vereinbarenden Reduktionsbetrags ab 1.7. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, beschränkt auf 75% des Monatsbeitrages, der zum Abschluss- oder Änderungszeitpunkt für die Krankheitskostentarife zu zahlen ist. Der Beitragsanteil für die Beitragsreduktion im Alter bleibt dabei unberücksichtigt.

Bei Anwartschaftsversicherungen wird bei der Festlegung des Reduktionsbetrages die durch die Anwartschaftsversicherung bedingte Beitragsermäßigung nicht berücksichtigt.

#### § 4 Änderung des Reduktionsbetrages

##### 1. Individuelle Änderungen des Reduktionsbetrages

Der bereits vereinbarte Reduktionsbetrag kann für Personen, die das 60. Lebensjahr zum Änderungszeitpunkt noch nicht vollendet haben, um das Vielfache des Einfachbetrages erhöht werden.

Eine Verminderung des Reduktionsbetrages ist vor Wirksamwerden der Beitragsreduktion möglich.

##### 2. Erhöhung des Reduktionsbetrages bei Beitragserhöhungen

Aus Anlass von Beitragserhöhungen in einem der unter § 1 aufgeführten für die versicherte Person bestehenden Tarife wird

dem Versicherungsnehmer eine Erhöhung des Reduktionsbetrages angeboten, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Erhöhungsangebot erfolgt nicht, falls für mindestens einen der in § 1 aufgeführten Tarife eine Anwartschaftsversicherung besteht. Die Einzelheiten des Erhöhungsangebotes werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitgeteilt. Das Erhöhungsangebot gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er es nicht spätestens einen Monat nach Wirksamwerden schriftlich ablehnt.

#### § 5 Umfang der Beitragsreduktion

Ab dem 1.7. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, wird die Beitragsreduktion in der vertraglich vereinbarten Höhe wirksam. Die Monatsbeiträge aus den unter § 1 genannten, bestehenden Tarifen dürfen nach Abzug des vereinbarten Reduktionsbetrages die niedrigsten Erwachsenenbeiträge nicht unterschreiten. Ein nicht gutgebrachter Teil wird der Rückstellung zur Beitragsermäßigung im Alter des Versicherten zugeführt.

#### § 6 Beiträge zur Beitragsreduzierung

Die Monatsbeiträge zur Beitragsreduzierung für den Einfachbetrag gemäß § 1 betragen:

| Eintritts-<br>alter | Männer<br>EUR | Frauen<br>EUR | Eintritts-<br>alter | Männer<br>EUR | Frauen<br>EUR |
|---------------------|---------------|---------------|---------------------|---------------|---------------|
| 16                  | 0,13          | 0,13          | 41                  | 0,36          | 0,40          |
| 17                  | 0,13          | 0,14          | 42                  | 0,38          | 0,42          |
| 18                  | 0,14          | 0,15          | 43                  | 0,40          | 0,44          |
| 19                  | 0,15          | 0,15          | 44                  | 0,42          | 0,46          |
| 20                  | 0,15          | 0,16          | 45                  | 0,44          | 0,48          |
| 21                  | 0,16          | 0,17          | 46                  | 0,46          | 0,50          |
| 22                  | 0,17          | 0,18          | 47                  | 0,48          | 0,52          |
| 23                  | 0,17          | 0,19          | 48                  | 0,50          | 0,55          |
| 24                  | 0,18          | 0,20          | 49                  | 0,53          | 0,57          |
| 25                  | 0,19          | 0,20          | 50                  | 0,55          | 0,60          |
| 26                  | 0,20          | 0,21          | 51                  | 0,58          | 0,63          |
| 27                  | 0,21          | 0,22          | 52                  | 0,61          | 0,66          |
| 28                  | 0,21          | 0,23          | 53                  | 0,64          | 0,69          |
| 29                  | 0,22          | 0,24          | 54                  | 0,68          | 0,73          |
| 30                  | 0,23          | 0,25          | 55                  | 0,72          | 0,77          |
| 31                  | 0,24          | 0,26          | 56                  | 0,76          | 0,81          |
| 32                  | 0,25          | 0,27          | 57                  | 0,80          | 0,85          |
| 33                  | 0,26          | 0,28          | 58                  | 0,85          | 0,90          |
| 34                  | 0,27          | 0,30          | 59                  | 0,90          | 0,95          |
| 35                  | 0,28          | 0,31          | 60                  | 0,95          | 1,00          |
| 36                  | 0,29          | 0,32          |                     |               |               |
| 37                  | 0,31          | 0,34          |                     |               |               |
| 38                  | 0,32          | 0,35          |                     |               |               |
| 39                  | 0,33          | 0,37          |                     |               |               |
| 40                  | 0,35          | 0,38          |                     |               |               |

## § 7 Beitragsberechnung

### 1. Grundsätze der Beitragsberechnung

Die Berechnung der Beiträge zur Beitragsreduzierung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und ist in den Technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt.

Bei einer Änderung der Beiträge zur Beitragsreduzierung, auch durch Änderung des vereinbarten Reduktionsbetrages, wird das Geschlecht und das bei Inkrafttreten der Änderung erreichte Lebensalter der versicherten Person berücksichtigt. Dabei wird dem Eintrittsalter der versicherten Person dadurch Rechnung getragen, dass die Alterungsrückstellung für die Beitragsreduktion im Alter gemäß den in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet wird. Eine Erhöhung der Beiträge zur Beitragsreduzierung wegen des Alterwerdens der versicherten Person ist jedoch während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen.

### 2. Beitragsanpassung bei unveränderter Höhe der Beitragsreduzierung

Eine Anpassung der monatlichen Beitragsrate erfolgt gemäß § 8 b der Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung mit der Maßgabe, dass der Versicherer die für die zukünftige Lebenserwartung erforderlichen mit den in den Technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen für die Beitragsreduzierung im Alter vergleicht.

## § 8 Beendigung

1. Der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung über die Beitragsreduktion im Alter mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Versicherungsjahres der zugrundeliegenden Krankheitskostenversicherung kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne Personen beschränkt werden. Vor Wirksamwerden der Beitragsreduktion wird mit der Beendigung der bisher vereinbarten Beitragsreduktion im Alter diese entsprechend den in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten versicherungsmathematischen Grundsät-

zen in einen sofortigen Beitragsnachlass umgewandelt, sofern für die versicherte Person, für die die Beitragsreduzierung vereinbart war, mindestens ein Krankheitskostentarif oder eine Krankenhaustagegeldversicherung oder eine ergänzende Pflegekrankenversicherung besteht.

2. Die Vereinbarung einer Beitragsreduktion endet ferner, wenn die zugrundeliegende Krankheitskostenversicherung endet, d.h., wenn für die versicherte Person kein Krankheitskostentarif nach § 1 besteht. Entsprechend der Regelung unter Ziffer 1 erfolgt eine Umwandlung in einen sofortigen Beitragsnachlass, sofern für die versicherte Person ein anderer als in § 1 aufgeführter Krankheitskostentarif oder eine Krankenhaustagegeldversicherung oder eine ergänzende Pflegekrankenversicherung besteht.
3. Liegen in den Ziffern 1 und 2 die Voraussetzungen für die Umwandlung in einen sofortigen Beitragsnachlass nicht vor, verfällt die nach diesen Zusatzbedingungen gebildete Alterungsrückstellung zugunsten der verbleibenden Versichertengemeinschaft.

In den Ziffern 1 und 2 dürfen die um den sofortigen Beitragsnachlass verminderten Monatsbeiträge die niedrigsten Erwachsenenbeiträge nicht unterschreiten. Ein nicht gutgebrachter Teil wird der Rückstellung zur Beitragsermäßigung im Alter des Versicherten zugeführt.

## § 9 Sonstiges

Eine Anwartschaftsversicherung kann für die Beitragsreduktion im Alter nicht abgeschlossen werden.

## § 10 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus den Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009) Teil I und den Tarifbedingungen Teil II, gelten entsprechend auch für die Beitragsreduzierung im Alter (BE), soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.